

Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen

A = Anregung wurde inzwischen abgearbeitet
B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
R= Redaktionelle Änderung od. Ergänzung
I = Inhaltliche Änderung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/ Hinweise ändern
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

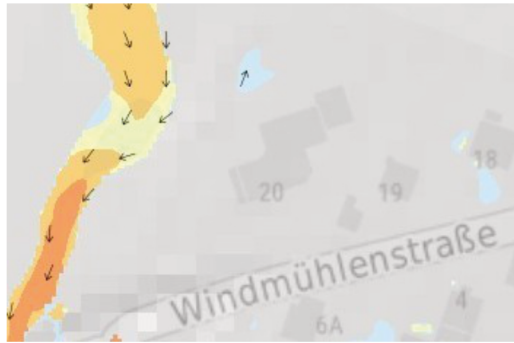
Postausgang der Information zum Planvorhaben: 11.03.2026
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 14.04.2026
Zeitraum der öffentlichen Auslage: 12.03.2026-14.04.2026

Lfd. Nr.	Behörde/Träger/Nachbargemeinden	Abteilung	Rückantwort/Teilnahme	
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Außenstelle Halle Referat 24 Sicherung Landesentwicklung	19.03.2026	
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Referat 402 Immissionsschutz Referat 407 Naturschutz Referat 404 Wasser	--- 08.04.2026 31.03.2026	
3	Landkreis Wittenberg	FD Bauordnung	14.04.2026	
4	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Geschäftsstelle	23.03.2026	
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Regionalbereich Anhalt	30.03.2026	
6	Landesstraßenbaubehörde SA	Regionalbereich Ost	24.03.2026	
7	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	Polizeirevier Wittenberg	---	
8	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITZNETZ Strom)	Medien/Erschließung	15.04.2026	
9	WAZV Elbaue/Heiderand	Wasser/Abwasser	09.04.2026	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Tel/Internet	---	
11	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue	Gewässer	12.03.2026	
12	ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Landwirtschaftsflächen	14.04.2026	
13	Landesamt für Denkmalpflege	Denkmalschutz	16.03.2026	
14	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Bodenschutz	---	
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistgn. d. Bundeswehr BAIUDBw	Infrastruktur	31.03.2026	
16	Deutsche Bahn AG	Verkehr	12.03.2026	
17	Industrie- und Handelskammer IHK Halle-Dessau	IHK	---	
18	Stadt Gräfenhainichen	Nachbargemeinde	---	
19	Stadt Kemberg	Nachbargemeinde	---	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger/Nachbargemeinden	Abteilung	Rückantwort/Teilnahme	
20	Stadt Jessen	Nachbargemeinde	---	
21	Stadt Annaburg	Nachbargemeinde	---	
22	Stadt Dommitzsch	Nachbargemeinde	---	
23	Gemeindeamt Trossin	Nachbargemeinde	---	
24	Gemeindeverwaltung Laußig	Nachbargemeinde	---	
25	Stadt Bad Dübén	Nachbargemeinde	---	
26	Unterhaltungsverband Mulde GHC	Gewässer	16.03.2026	

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt; Stellungnahme zum Entwurf vom 19.03.2026 <i>Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesplanungsbehörde mit Posteingang vom 11.03.2026 die Unterlagen zu der o. g. Planung zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) zu. Diese habe ich zuständigkeithalber der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wittenberg zur weiteren Bearbeitung übergeben.</i> <i>Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).</i> Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/ Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgenommen sind.	Landesentwicklung Referat 24	Einschätzung der Fläche als nicht raumbedeutsam und von der Vorlage bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgenommen. Eine Weiterleitung an den Landkreis Wittenberg ist erfolgt. Diese Stelle wurde ebenfalls beteiligt und findet sich unter der Lfd. Nummer 3. Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
2	Landesverwaltungsamt; Stellungnahme zum Entwurf vom 08.04.2026, 31.03.2026 Referat 403 Immissionsschutz: Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben. Stellungnahme zum Entwurf vom 08.04.2026: Referat 407 Naturschutz: <i>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</i> Hinweis: <i>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</i> Stellungnahme zum Entwurf vom 31.03.2026: Referat 404 Wasser: <i>Im oben genannten Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.</i>	Ref. 403 Immission Ref. 407 Naturschutz Ref. 404 Wasser	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist unter Nr.3 geführt. Ref. 407: Keine Einwände und keine Abwägung erforderlich. Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K K K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	Landkreis Wittenberg; Bereich Städtebau; Stellungnahmen zum Entwurf 13.04.2026 Aus Sicht der Fachdienste (FD) - FD Bauordnung und Regionalentwicklung - Untere Bauaufsichtsbehörde - FD Gebäude, Liegenschaften und Schulverwaltung - FD Ordnung und Sicherheit - Jagd, Waffen, Fischerei - FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde - FD Mobilität und Kreisstraßen - Abt. Kreisstraßen <i>gab es keine Bedenken oder Anregungen.</i> Seitens folgender Ämter erging bis Ende der Beteiligungsfrist keine Rückmeldung: Mobilität und Kreisstraßen - Straßenverkehr FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde Flächenentwässerung Niederschlagswasser Gemäß dem § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Lt. dem § 78a Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) soll das Niederschlagswasser in geeigneten Fällen versickert oder verrieselt werden. Demzufolge hat der Verbleib des Niederschlagswassers am Ort den Anfalls Vorrang vor einer Ableitung. Das wäre bei zukünftigen Planungen von Flächenentwässerungen zu berücksichtigen. Es wird auf die mögliche Gefährdung der Flächen durch Starkniederschläge hingewiesen. Die Betroffenheit der im Plangebiet liegenden Flächen bezüglich Starkniederschlagsereignisse kann über folgenden Link eingesehen werden: https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-st	Wasser	 Die Hinweise zur Flächenentwässerung werden in die Begründung aufgenommen. Die Karte zu Starkniederschlagsereignisse wurde geprüft. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, das Gelände eine hat begünstigende geologische Lage, so dass Regenwasser abfließen kann. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Zuge der einzelnen Projektplanung erbracht. Im Zuge konkreter Planungsverfahren wird ein Baugrundgutachten erstellt. Dieses wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.	R

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Innenbereichssatzung Söllichau wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft. Es liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor. Die unter Punkt 8.9 genannten Altlastenverdachtsflächen für das gesamte Satzungsgebiet bleiben bestehen. FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Immissionsschutzbehörde In der Begründung wurde unter Punkt 2 darauf hingewiesen, dass sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ergeben. Entsprechend dem Planungsgrundsatz des Immissionsschutzrechtes für die Bauleitplanung ist § 50 BImSchG zu beachten, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, soweit wie möglich vermieden werden. FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Zu 6. Erschließung, Ver- und Entsorgung der Begründung: "Eine ausreichende Löschwasserversorgung wurde im Zuge der Bebauungsplanverfahren nachgewiesen." Zitat aus Begründung. Die vorliegenden Begründungen und die Planzeichnung der Innenbereichssatzung legen den rechtlichen Rahmen über eine bereits bestehende Bebauung (siehe Vergleich Planzeichnung / Google Maps). Ein Planverfahren betreffend der Flächen ist der Unteren Brandschutzbehörde nicht bekannt. Die Löschwasserversorgung im Bereich der Bereinigung der Innenbereichssatzung ist nachzuweisen. (Anmerkung Abt. Städtebau: Siehe Screenshot unter Abteilung Städtebau - Begründung) FD Bauordnung und Regionalentwicklung - Regionalplanung Die vorliegende Planung/Maßnahme ist gemäß Punkt 3.3 m) des Runderlasses (RdErl. des MLV vom 01.11.2018 - 24-20002-01) nicht raumbedeutsam und von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 LPlanG LSA bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgenommen. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.	Wasser Immissionen	Es liegen keine Einwände vor. Keine Abwägung erforderlich. Die Planungsgrundsätze des Immissionsschutzrechtes werden durch die 2. Änderung der Innenbereichssatzung nicht beeinträchtigt. Eine konkrete Prüfung erfolgt im Zu des individuellen Baugenehmigungsverfahrens. Besprechung und Besichtigung der Löschwassermöglichkeiten in Söllichau am 01.06.2026. Teilnehmer: Verwaltung Stadt Bad Schmiedeberg, Sachbearbeitung Brandschutz LK Wittenberg, Planungsbüro. Absprache der notwendigen Maßnahmen und rechtlicher Sicherung dieser im städtebaulichen Vertrag. Es wird einen Starkstromanschluss für eine Tauchpumpe vorgesehen sowie ein Zugang für die Feuerwehr zum entsprechenden Grundstück zugesichert. Die Löschwasserversorgung ist damit gesichert. Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	FD Bauordnung und Regionalentwicklung - Städtebau Zur Planzeichnung: Auf dem Plankopf ist die 1. Änderung in die 2. Änderung abzuändern. Bei dem Blick auf die Zeichnungsunterlage wird, ohne des intensiven Studierens der Begründung, nicht ersichtlich, welche Änderungen dieses Verfahren beinhaltet. Als Beispiel können die Inkludierungen aus der 1. Änderung grau hinterlegt werden und die neuesten Änderungen das Verfahren betreffend können farbig in den Plan aufgenommen werden. Es muss auf den ersten Blick auf die Zeichnung erkennbar sein, welche Flächen die 2. Änderung betreffen. Auch in der Abgrenzung des Geltungsbereiches sollte erkennbar sein, wie sie in der 1. Änderung verlief und wie sie in der 2. Änderung neu verläuft. Die blaue Schraffur der Abrundungsfläche hat im Plan eine andere Skalierung als in der Planzeichenerklärung und wird deshalb vollfarbig ausgedruckt, sodass die Grundstücke und deren Bebauung nicht mehr sichtbar sind. Die Liniendarstellung des archäologischen Denkmalbereiches ist in der Planzeichenerklärung nicht korrekt dargestellt. Die in der Planzeichenerklärung als blaue Linie angegebene Abgrenzung des Innenbereiches ist auf der Planzeichnung nirgends wieder zu finden. Da die Ergänzungsfläche Nr. 3 sich nicht parzellengenau abgrenzt, ist sie in der Tiefe zu vermaßen. Zu den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung: Punkt 6 - hier ist zur Planzeichnung der Vermerk „in der Fassung von“ zu ergänzen. Zur Begründung: Die Begründung der 2. Änderung ist so zu formulieren, dass man auch ohne farbige Kennzeichnung im Text sofort herauslesen kann, auf welche Änderungen sich das Verfahren bezieht und warum diese Änderung in den Plan aufgenommen wurde bzw. erforderlich ist.	Stadtplanung	Die Bezeichnung der Planzeichnung wurde angepasst. Planzeichnung soll als Ganzes bestehen bleiben, so dass immer nur eine Zeichnung von der Gemeinde verwendet wird und diese vollständig ist. Ggf. kleinen Ausschnitt Die Grenzen der 1. Änderung können noch eingefügt werden, so dass Entwicklung dargestellt wird und nachvollziehbar ist. Die Skalierung der Schraffur wurde geprüft und zur besseren Darstellung geändert. Die Liniendarstellung des archäologischen Denkmalbereichs wurde geprüft und angepasst. Die Prüfung der Abgrenzung und die Bemessung der Ergänzungsfläche wurden als redaktionelle Anpassung in die Planzeichnung eingefügt. Zu Punkt 6 wurde als redaktionelle Ergänzung das Datum der Fassung in die Verfahrensvermerke eingefügt. Die Begründung ist von der Gemeinde als ein Dokument gewünscht, so dass für die Innenbereichssatzung nur eine Begründung existiert und nicht mehrere Änderungen für das Verständnis des gesamten Kontextes gelesen werden müssen.	A A A A R Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	<i>Unter den gesetzlichen Grundlagen ist die letzte Änderung der Bauordnung (BauO LSA) und des Baugesetzbuches (BauGB) auf das neuste Datum zu aktualisieren.</i> <i>Der Begründungstext wurde 1:1 aus der 1. Änderung übernommen und nur stellenweise ergänzt. Es muss im Text jedoch nachvollziehbar heraus zu lesen sein, welche neuen Änderungen sich ergeben haben. Die Inhalte der 1. Änderung sind dabei nicht von Belang. Die komplette Begründung ist dahingehend anzupassen.</i> Zum Beispiel: Enorm wichtig ist eine gute Begründung warum die 2. Änderung der Innenbereichssatzung vorgenommen werden musste. <i>Absatz 3 unter Punkt 4.2 Örtliche Planungen ist nicht schlüssig bzw. verständlich geschrieben.</i> <i>Die zweite Hälfte des Punkt 5 sollte komplett überarbeitet werden. Absatz 6 gehört nicht in die aktuelle Begründung, weil dies nicht die 2. Änderung betrifft. Auch der Absatz 7 sollte dahingehend geändert werden, denn dieser betrifft die 1. Änderung des FNP.</i> <i>Im Absatz 7 auf Seite 7 sollte die „Satzung aus dem Jahr 1998“ ersetzt werden durch „Ursprungssatzung“.</i>	Stadtplanung	Die Aktualisierung der Daten in den gesetzlichen Grundlagen wird als redaktionelle Änderung vorgenommen. Der Begründungstext soll für die einfachere Handhabung später und das fortlaufende Verständnis ergänzend weiter geschrieben werden. Die Begründung der 2. Änderung der Innenbereichssatzung wurde als redaktionelle Änderung unter Pkt.1 auf S.3 weiter ausgeführt. Unter Punkt 4.2 werden die Abrundungsflächen und noch unbebaute Grundstücke beschrieben. Es wird auf die nicht verfügbaren Baulückenpotenziale eingegangen, welche weiteren Bedarf an Wohnflächen ergeben. Ebenfalls wird der rechtskräftige B-Plan Großkorgauer Straße beschrieben und die Abrundung des Innenbereichs zum Angleichen der städtebaulichen Bestandsituation dargestellt. Die Formulierung wurde geprüft. Diese Punkte sind wichtig für das Verständnis der Genese und Entstehung der 2. Änderung der Innenbereichssatzung. Die zeitliche Entstehung der Bau- und Nutzungsstruktur ist entscheidend für das Verständnis. Das Ziel ist 1 Dokument mit allen Inhalten und nicht mehrere Dokumente für die jeweiligen Änderungen zu haben. Die Formulierung wurde als redaktionelle Änderung angepasst.	A Z A Z Z A

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	Auf Seite 9 Absatz 3 wird wiederholt auch auf die 1. Änderung abgestellt. Die Erläuterung in Absatz 5 der Seite 9, weshalb die Ergänzungsfläche 3 nicht mit der Grundstücksfläche identisch ist, ist verwirrend und nicht aussagekräftig. Unter Punkt 6 wird die ausreichende Löschwasserversorgung im Zuge der Bebauungsplanverfahren erwähnt. Dies ist so allgemein nicht korrekt. Auch Herr Höhne vom Brand- und Katastrophenschutz weist in seiner SN darauf hin. Ein Nachweis ist jetzt zu führen, da es kein Planverfahren für die Ergänzungsfläche 3 geben wird. Die flächenmäßige Größe der unter 7.4 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen, passt nicht mit der Höhe der angegebenen GRZ zusammen. Die Gesamtfläche beträgt 3054 m2, davon müssen 2068 m2 + 180 m2 bepflanzt bzw. Grünfläche werden. Wenn jedoch durch die festgelegte GRZ von 0,4 40% von 3054 m2 überbaut werden können, passt das flächenmäßig nicht zusammen. Die Eingriffsbewertungen der Ergänzungsflächen 1 und 2 sind hier uninteressant, da sie die 1. Änderung betreffen. Punkt 7.4 und Punkt 9 enthalten wortwörtlich die gleichen Textpassagen.		Der Absatz beinhaltet alle vorgenommenen Änderungen, so dass alle Entwicklungen chronologisch abgebildet und in einem Dokument dargestellt werden. Der Absatz zur Ergänzungsfläche wurde angepasst. Der Nachweis zur ausreichenden Löschwasserversorgung wurde durch eine Ortsbesichtigung und Auflagen erbracht. Die Löschwasserversorgung gilt als gesichert. (siehe auch S.7 Stellungnahme FD Brand-Katastrophenschutz und Rettungswesen) Die Berechnungen der 1.Änderung ist Teil der Begründung, da die Begründung fortlaufend geschrieben werden sollte. Die Berechnung wurde nochmal in einem Termin erörtert. Die Ausgleichsfläche wurde nicht anhand der Gesamtfläche berechnet, sondern nur anhand des Teils für die tatsächliche Bebauung im ehemaligen Außenbereich. Die Berechnung wurde nochmal angepasst. Die Notwendigkeit der Textpassagen wurde überprüft. Die ursprüngliche Formatierung und Inhalte der 1.Änderung sollen behalten und fortlaufend ergänzt werden.	A A A

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
4	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg; Stellungnahme zum Entwurf vom 19.03.2026 Die Aufstellung bzw. Änderung der o.g. Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch vom 3. November 2017, BGBl. I 3634, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 348, geändert worden ist) unter der Beschluss-Nr. 1/87-2026, im Ortsteil Söllichau der Stadt Schmiedeberg, beinhaltet die Aufnahme von Teilflächen der Flurstücke 333/49, 334/49 und 283 der Flur 1 in der Gemarkung Söllichau als 3. Ergänzungsfläche in die Innenbereichssatzung, um Baurecht für das Vorhaben – Errichtung eines Einfamilienhauses und Nebenanlagen – zu schaffen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gemäß § 2 Abs. 3 LPlanG LSA (Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, GVBl. LSA 2015, 170, das zuletzt durch das Gesetz vom 14.01.2026, GVBl. LSA 2026, 18, geändert worden ist) in Verbindung mit § 21 LPlanG LSA für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LPlanG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der zuvor genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA, erfolgt durch die oberste Landesplanungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008, BGBl. I 2986, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025, BGBl. 2025 I Nr. 189, geändert worden ist) gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	Regionalplanung		Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich. K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation; Stellungnahme zum Entwurf vom 24.03.2026 <i>Die Beteiligung bezüglich der Fortführung der o.a. Innenbereichssatzung habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.</i> Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. <i>Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) wird in der Begründung auf der Seite 11 im Punkt 8.6 "Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters" sowie auf der Planzeichnung der 2. Änderung der Innenbereichssatzung unter "Hinweise" im Punkt "Belange der Landesvermessung" verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) beachtet werden.</i>	Geoinformation	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
6	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost; Stellungnahme zum Entwurf vom 23.03.2026 <i>Im Rahmen der o.g. Beteiligung wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die per Link bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.</i> <i>Teilstücke der im Zuständigkeitsbereich LSBB RB Ost befindlichen Landesstraßen L 128 und L 130 befinden sich im Geltungsbereich der o.g. Satzung. Die Trägerschaft der Straßenbaulast für die Landesstraßen ergibt sich aus dem 8 42 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Planungen und sonstige Maßnahmen liegen von Seiten LSBB RB Ost derzeit nicht vor.</i> Der hier vorliegende Entwurf mit dem Planungsstand vom 15.01.2026 erhält die Zustimmung der LSBB RB Ost.	Straßenbau	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
7	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Wittenberg; Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Öffentlichkeit	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
8	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom); Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen und ggf. geplanten Anlagen dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein können. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Im Zuge des Planvorhabens sind Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM vorgesehen /geplant. Es besteht Koordinierungsbedarf hinsichtlich der Erschließung des Wohngebietes in Abhängigkeit der tatsächlich angemeldeten Leistung (MS- / NS-Kabel, ONS). Um die Planungen aufeinander abzustimmen und eine eventuelle Koordinierung der Baumaßnahmen zu prüfen, bitten wir Sie, sich mit unserem Projektmanagement in Verbindung zu setzen. Bitte wenden Sie sich per eMail an folgende Kontaktadresse: ZNP_Strom@mitnetz-strom.de. Die erforderlichen Maßnahmen müssen vom Träger des Vorhabens oder in dessen Namen beantragt werden. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Hinweise. Um unsere eigenen Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten bzw. zu realisieren, bitten wir darum, uns bei kurzfristigen Planungen möglichst frühzeitig, bei längerfristigen Planungen spätestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn, zu informieren. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Erschließung	Die Bestandsleitungen befinden sich in den Erschließungswegen und kreuzen die Ergänzungsfläche Nr.3 nicht. Weitere Anschlüsse bei Neubauten sind im individuellen Genehmigungsverfahren direkt durch den Vorhabenträger zu stellen. Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K

-14-

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
11	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue; Stellungnahme zum Entwurf vom 13.11.2025 Zuständigkeit nicht beim Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue	Erschließung	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
12	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt; Stellungnahme vom 11.11.2025 Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind betroffen berührt. Die Berührung öffentlicher landwirtschaftlicher Belange kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind die Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme zu berücksichtigen. Eine weitere Beteiligung ist erforderlich. Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.02.2026 den Entwurf der 2. Änderung der Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Söllichau der Stadt Bad Schmiedeberg (Innenbereichssatzung) in der Fassung vom 15.01.2026 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Gemeinde Söllichau ordnet mit der 2. Änderung der Innenbereichssatzung, durch eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, eine bislang dem Außenbereich zugeordnete Teilfläche nördlich der Windmühlenstraße städtebaulich dem Innenbereich zu. Der Entwurf beinhaltet die Aufnahme von Teilflächen der Flurstücke 333/49, 334/49 und 283 der Flur 1 in der Gemarkung Söllichau als 3. Ergänzungsfläche in die Innenbereichssatzung. Weiter wird der seit 09.08.2023 rechtskräftige Bebauungsplan „Großkorgauer Straße“ in die Innenbereichssatzung aufgenommen. Ziel ist es, auf der Ergänzungsfläche der 2. Änderung künftig eine Wohnnutzung nach den Maßgaben des § 34 BauGB zu ermöglichen. Die			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
12	Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung im nördlichen Siedlungsbereich an und stellt eine arrondierende Ergänzung und Abrundung des Bestandes dar. Die Abgrenzung orientiert sich ausgehend von der Innenbereichssatzung vom 09.04.1998 und der 1. Änderung der Innenbereichssatzung vom 11.08.2021 an der aktuellen Bebauung unter Einschluss von bebauten Bereichen, die gegenwärtig dem Außenbereich zuzuordnen sind (Einbeziehungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) und von unbebauten Außenbereichsflächen, die durch die angrenzenden Bereiche vorgeprägt sind (Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Alle Innenbereichsflächen einschließlich aller Ergänzungsflächen und Einbeziehungsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Bad Schmiedeberg bereits als Bauflächen ausgewiesen (gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen) bzw. werden nachrichtlich eingefügt. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die prognostizierten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist u.a. die Pflanzung von Strauch-Baumhecken aus heimischen Arten innerhalb der Ergänzungsflächen vorgesehen. Mit der Umsetzung möglicher Bauvorhaben auf den Ergänzungsflächen ergibt sich nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ein Biotopwert-Überschuss. Die Eingriffe können somit hinreichend kompensiert werden, so dass keine weiteren Landwirtschaftsflächen beansprucht werden müssen. Aus den o.g. Gründen bestehen aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Innenbereichssatzung und gegen die vorgesehenen Anpflanzungen innerhalb der Ergänzungsflächen, sofern die angrenzenden Landwirtschaftsflächen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist bei der Anlage von Strauch-Baumhecken darauf zu achten, dass eine Ausbreitung der Gehölze auf die angrenzenden Landwirtschaftsflächen vermieden wird.	Landwirtschaft		K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
12	Eine abschließende Beurteilung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht kann jedoch erst im Bauantragsverfahren erfolgen, da hier anhand einer konkreten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgelegt wird, welche Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind und auf welcher Fläche diese umgesetzt werden sollen. Aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Festlegung dieser Maßnahmen außerhalb und ohne Beeinträchtigung von Landwirtschaftsflächen erfolgt und dass diese Maßnahmen mit dem ALFF Anhalt im Vorfeld abzustimmen sind. Die Planungen befinden sich – wie im Textteil unter Punkt 8.8 vermerkt – im Flurbereinigungsverfahren Söllichau (BB1297). Aufgrund der geltenden Veränderungssperre für die betroffenen Flurstücke, dürfen Bauwerke oder andere Veränderungen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen bzw. errichtet werden. Vor der weiteren Umsetzung sind weitere Absprachen unumgänglich. Es wird um Beachtung gebeten, dass weitere Schritte zwingend mit dem ALFF Anhalt – Agrarstruktur abzustimmen sind.	Landwirtschaft	Das Vorhaben erhält die grundsätzliche Zustimmung. Eine abschließende Beurteilung kann erst im individuellen Bauantragsverfahren erfolgen. Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie; Stellungnahme zum Vorentwurf vom 16.03.2026 1. Archäologie Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus archäologischer Sicht. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird. 2. Denkmalpflege Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden von dem Vorhaben nicht berührt.	Landwirtschaft	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung notwendig.	K
14	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Bergbau Geologie	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung notwendig.	K
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme zum Entwurf vom 31.03.2026 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Infrastruktur Umwelt	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich. Keine weitere Beteiligung notwendig.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
16	Deutsche Bahn I DB Immobilien Liegenschaftsmanagement; Stellungnahme vom 12.03.2026 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgenden Hinweis zu o. a. Planung. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das o. g. Vorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass dieses Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Eine bahnseitige Gesamtstellungnahme werden wir daher nicht fertigen.	Erschließung	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
17	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau; Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.		Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
18	Stadt Gräfenhainichen; Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Stadt Kemberg Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Stadt Jessen (Elster) Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
21	Stadt Annaburg Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
22	Stadt Dommitzsch; Stellungnahme vom 16.10.2025 Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
23	Stadt Trossin; Stellungnahme vom 20.10.2025 Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Gemeindeverwaltung Laußig Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
25	Stadt Bad Dübén Es wurde keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.	Nachbargemeinde	Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K
26	Unterhaltungsverband "Mulde"; Stellungnahme vom 21.07.2026 Gewässer 2. Ordnung sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen. Seitens des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ gibt es keine Einwände oder Ergänzungen.		Es liegen keine Einwände oder Bemerkungen vor. Keine Abwägung erforderlich.	K